

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge über die Veröffentlichung von Anzeigen in den Druckwerken des Verlages. Stand: 01.05.2019

1. Allen Aufträgen gegenüber dem Verlag liegen folgende Bedingungen in der jeweils aktuellen Form zugrunde. Auftragsaufträge im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge über die Veröffentlichung von Anzeigen, Beilagen, Einheftungen und Einklebungen etc. eines Werbetroibenden in einer Druckschrift. Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Laufzeit eines Auftrages geändert werden, so werden die geänderten Bedingungen Vertragsinhalt.
2. Änderungen von Aufträgen sowie nachträgliche Terminabsprachen [etwa bzgl. der Lieferung von Anzeigenvorlagen] bedürfen der Schriftform.
3. Aufträge kommen durch Annahmeerklärung des Anzeigenberaters oder Auftragsbestätigung zustande. Ist im Rahmen eines Auftrages das Recht des Auftraggebers vereinbart, einzelne Anzeigen abzurufen, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres abzuwickeln. Stornierungen einzelner Anzeigen sind nur einvernehmlich möglich.
4. Die Zahlung der Anzeigenpreise ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die Rechnungen werden nach Veröffentlichung der Anzeigen gestellt. Die Rechnungsstellung per Email ist zulässig und löst die Fälligkeit der Forderung aus. Alle Preise verstehen sich in Euro und zzgl. ges. MwSt. Rabatte werden gemäß der aktuellen Preisliste gewährt. Im Zweifel gilt die aktuelle Preisliste des Verlages. Eine Änderung der Preisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Verträge. Bei einvernehmlicher Aufhebung von Aufträgen oder Stundungen findet eine Rabattnachbelastung statt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erhalt eines vollständigen Belegexemplars des Druckwerkes, in welchem die in Auftrag gegebene Anzeige veröffentlicht wurde. Der Verlag entscheidet nach dem wirtschaftlichen Umfang des Auftrages im billigen Ermessen über die Art des Beleges. Der Verlag ist berechtigt, eine schriftliche Bescheinigung über die Veröffentlichung zu erstellen.
5. Der Auftraggeber hat die verspätete Lieferung von Anzeigentexten, entsprechenden Änderungswünschen oder Druckvorlagen zu vertreten. Eine solche Lieferung ist mit Eintritt des Anzeigenschlusses verspätet. Als aktueller Anzeigenschluss gilt der in den Mediadaten veröffentlichte Termin. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen oder entsprechende Dateien fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Auftraggeber hat, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Rückgabe von Druckunterlagen oder Dateien.
6. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder – nach Wahl des Verlages – Abdruck einer Ersatzanzeige, soweit der Zweck der Anzeige nicht unerheblich beeinträchtigt ist. Eine weitergehende Haftung des Verlages ist ausgeschlossen. Der Verlag haftet nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Die Platzierung einer Anzeige wird vom Verlag nicht zugesichert, es sei denn, dies wird einzelvertraglich vereinbart. Anzeigenvorlagen, die nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet. Die Geltendmachung von Mängeln einer Anzeige im Rahmen von Mehrfachveröffentlichungen bzw. auf Abruf geschalteter Anzeigenkontingente ist nur bis zum Anzeigenschluss der jeweils nächsten vertragsgemäßen Anzeigenveröffentlichung möglich. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Verlag für jeden Schaden, welcher dem Verlag daraus erwächst, das eine Anzeige gemäß der Anzeigenvorlage das Urheberrecht oder andere Rechte Dritter verletzt.
7. Der Verlag kann die Ausführung von weiteren Aufträgen zurückstellen sowie Vorauszahlung verlangen, sobald der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten ist. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen i. H. v. 8 % über dem aktuellen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Verlag berechnet für jede Mahnung eine Gebühr i. H. v. EUR 5,00. Bei Zahlung durch Einzugsermächtigung gewährt der Verlag 2 % Skonto. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich die Einstellung seines Betriebes sowie dessen Sitzverlegung dem Verlag schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht und hat der Verlag zu diesem Zeitpunkt offene Forderungen gegen den Auftraggeber, so hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 250,- zzgl. MwSt. an den Verlag zu zahlen.
8. Das Nutzungsrecht an jedem Anzeigentwurf, der vom Verlag entworfen wurde, bleibt – unabhängig von dem Umstand der tatsächlichen Veröffentlichung – das ausschließliche sowie zeitlich und räumlich unbegrenzte und übertragbare Recht des Verlages. Die Verwendung zu jeglicher Veröffentlichung, auch in abgewandelter Form, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verlages. Ohne diese Einwilligung hat der Verlag einen Anspruch auf die übliche Vergütung für entsprechende Leistungen.
9. Der Verlag hat das Recht, die Veröffentlichung von Anzeigen abzulehnen, wenn deren Inhalte den redaktionellen Richtlinien des Herausgebers zuwider sind oder rassistischer, pornografischer oder gewaltverherrlichender Natur sind. Der Verlag ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber vor Erscheinen des Druckwerkes über die Entscheidung des Nichtabdrucks zu informieren. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Verlag für alle Schäden und Folgeschäden, die aufgrund von Verletzungen presserechtlicher Bestimmungen oder von Rechten Dritter für den Verlag entstehen, soweit diese Schäden und Folgeschäden auf den Inhalt der vom Auftraggeber gelieferten Inhalte seiner Anzeige zurückzuführen sind. Hier von erfasst sind auch Anzeigen, die der Verlag im Rahmen des Auftrags selbst gestaltet hat. Der Auftraggeber stellt den Verlag von der so begründeten Haftung gegenüber Dritten frei.
10. Es wird kein Konkurrenzausschluss für ganze Druckwerke oder Teile dieser gewährt.
11. Bei verspäteter Veröffentlichung oder Veröffentlichung nur eines Teiles der vertraglich zugesicherten Auflage eines Druckwerkes, die durch höhere Gewalt [Streik, Naturkatastrophen] oder Beschlagnahmen verursacht werden, hat der Verlag Anspruch auf die der tatsächlichen Veröffentlichungsleistung [Reichweite der Werbewirkung] entsprechenden Teilvergütung. Soweit mindestens 75 % der Auflage veröffentlicht wurde oder eine Verspätung von nicht mehr als 3 Werktagen eingetreten ist, ist die Vergütung in voller Höhe fällig, es sei denn der Verlag hat den Ausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
12. Gerichtsstand für alle Aufträge ist Magdeburg.